

# Anlage 1

## Erster Nachtrag

zum Vertrag über die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen  
im Stadtgebiet Norderstedt

Die **Stadt Norderstedt**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt  
im Folgenden „Stadt“ genannt,

**u n d**

die \_\_\_\_\_,  
vertreten durch den \_\_\_\_\_ vorstand,  
\_\_\_\_\_, 228\_\_ Norderstedt,  
im Folgenden „Träger“ genannt,

vereinbaren gemäß § 12 des Finanzierungsvertrages ab 01.08.2009 folgende Änderungen  
und Ergänzungen:

## § 1

Der § 1 Nr. 3 und 4 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt geändert:

3. Für die Berechnung des Stellenschlüssels für das pädagogische Personal und für die Festlegung der von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Betreuungsgebühr werden die verschiedenen Betreuungsformen in der nachfolgenden Tabelle definiert. Diese Betreuungsformen gelten für alle Arten von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG.

Betreuungsformen	Regelbetreuungen			
	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
<b>Ganztags</b>	8 Std.	40 Std.	11 Std.	55 Std.
<b>vormittags *)</b>	4 Std.	20 Std.	6,5 Std.	32,5 Std.
<b>nachmittags *)</b>	4 Std.	20 Std.	6 Std.	30 Std.
<b>¾-Betreuung</b>	6,5 Std.	32,5 Std.	8,5 Std.	42,5 Std.
<b>Hortgruppe + Ferien</b>	3 Std. 8 Std.	15 Std. 40 Std.	4 Std. 8 Std.	20 Std. 40 Std.

Betreuungsformen	Zusätzliche Betreuungszeiten			
	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
Frühdienst **)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.
Spätdienst **)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.

\*) Eine Halbtagsbetreuung muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche umfassen. Die Nachmittagsbetreuung findet im Anschluss an eine Vormittagsbetreuung mit anderen Kindern statt.

\*\*) Bedarfsorientiertes Angebot der Betreuungszusammenfassung von Kindern aus allen Gruppen vor und nach der Regelbetreuungszeit im Rahmen der max. Betreuungszeit; nur möglich bei mindestens zwei gleichzeitig zu betreuenden Gruppen.

Die Träger legen Beginn und Ende der jeweiligen Gruppenöffnungszeit eigenverantwortlich fest. Dies gilt ebenso für die bedarfsorientierte Einrichtung eines Früh- und/oder Spätdienstes. Innerhalb des durch § 7 des Vertrages vorgegebenen Kostenrahmens sind die Träger in der Gestaltung der Betreuungszeiten frei.

4. Für die Berechnung von Pauschalierungsbeträgen für Betreuung und Leitung werden Betreuungsarten definiert:

	Alter der Kinder	Zusammensetzung der Gruppe
<b>Krippengruppe</b>	Bis 3 Jahre	Max. 10 Kinder
<b>Familiengruppe</b>	bis Schuleintritt	Max. 5 Kinder (bis 3 Jahre), max. 10 Kinder (3 Jahre – Schuleintritt)
<b>Elementargruppe</b>	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 20 Kinder
<b>Integrationsgruppe</b>	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder davon 4 anerkannte Integrationskinder
<b>Waldgruppe</b>	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder
<b>Sondergruppe *)</b>	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 20 Kinder
<b>Hortgruppe</b>	Schuleintritt – Ende der Grundschulzeit	Max. 15 Kinder

\*) großer Ausländeranteil, schwierige Kinder gemäß Förderrichtlinien des Kreises Segeberg/Personalkostenerlass vom 17.02.1993 Nr. II.1.1

## § 2

Der § 2 Nr. 8 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt geändert:

8. Soweit der Träger in seiner Einrichtung eine Verpflegung anbietet, erhebt er von den Personensorgeberechtigten neben der Gebühr oder dem Teilnehmerbeitrag ein Verpflegungsgeld aufgrund der jeweils gültigen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (§ 7 Nr. 2). In der Satzung (§ 10) sowie der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes ist die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes nach Einkommensgruppen und Kinderzahl geregelt. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die betroffenen Personensorgeberechtigten ein, mit dem Ziel, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse gegenüber der Stadt anzeigen.

## § 3

Der § 5 Nr. 1 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt geändert:

1. Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Die Stadt fördert nur angemessene Betriebskosten. Angemessen sind die Betriebskosten, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. (vgl. Anlage 2 des Vertrages)

Zu den bezuschussbaren Betriebskosten gehören nicht:

Abschreibungen sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Kosten).

Mehrkosten für Integration. Diese sind durch Zuschüsse des Landes und des Kreises nach §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII abzudecken

## § 4

Der § 5 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt ergänzt:

3. Es werden die angemessenen Kosten, die durch die Sicherstellung der Verpflegung verursacht werden, gemäß der Richtlinie zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes bezuschusst.

## § 5

Der § 7 Nr. 3 und 9 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt geändert:

3. Die Personalkosten für Betreuung nach Betreuungsart werden auf der Grundlage eines errechneten Durchschnittwertes der monatlichen Personalkosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Grundlage für die Berechnung sind der Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 und die jeweils aktuellen KGST-Werte (vgl. KGST-Bericht 6/2005, Die Kosten eines Arbeitsplatzes). Dazu kommt ein pauschalierter Betrag für die Leitungstätigkeit in der Kindertagesstätte. Für die Berechnung werden 0,5 Std. pro Kind/Woche und der KGST-Wert zugrunde gelegt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
  
9. Neben den Zuschüssen nach Nrn. 2 bis 4 erstattet die Stadt dem Träger die Einnahmeausfälle, die ihm durch die Anwendung der Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren und des Verpflegungsgeldes entstehen. Der Träger beantragt diese Sozialstaffelerstattung nach den verfahrensmäßigen Vorgaben der Stadt. Die in § 25 Abs. 3 KiTaG benannte Erstattung der sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle durch den örtlichen Jugendhilfeträger wird im Innenverhältnis zwischen Stadt und Kreis geregelt.

## § 6

Der § 7 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt ergänzt:

12. Die Berechnung des Zuschusses zu den Kosten der Verpflegung erfolgt nach der Anzahl der Betreuungsplätze mit Verpflegung. Die Meldung über Anzahl der Betreuungsplätze mit Verpflegung erfolgt einmal jährlich mit der Jahresrechnung. Für das Jahr 2009 ist eine einmalige Meldung der Anzahl der Betreuungsplätze mit Verpflegung im Jahr 2009 bis spätestens 18.09.2009 erforderlich.

Es werden die Kosten, die den Anteil der Eltern am Verpflegungsgeld übersteigen bis zum Verpflegungsgeldsatz des Trägers aus dem Kindergarten-Jahr 2008/2009 pro Verpflegungsplatz bezuschusst. Wenn Kostensteigerungen nach dem 31.07.2009 eintreten und gegenüber der Stadt Norderstedt, Fachbereich Kindertagesstätten, per formlosen Antrag mit beigefügter Kalkulation der Verpflegungskosten nachgewiesen werden, werden diese nach Prüfung ebenfalls bis zu einem monatlichen Höchstsatz in Höhe von 75,00 € pro Verpflegungsplatz ab Antragstellung anerkannt.

Darüber hinaus entstehende Kosten gehören nicht zu den bezuschussbaren Betriebskosten und gehen daher zu Lasten des Trägers.

## § 7

Nach § 8 des Finanzierungsvertrages wird neu eingefügt:

### § 8 a

#### Auszahlung des Zuschusses zu den Kosten der Verpflegung

1. Die Auszahlung der Abschläge zum Zuschuss zu den Kosten der Verpflegung erfolgt Quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres basierend auf Grundlage der letzten Abrechnung. Im Jahr 2009 erfolgt die erstmalige Abschlagszahlung am 01.10.2009 für den Zeitraum 01.08. – 31.12.2009 basierend auf den Verpflegungskosten des Trägers aus dem Kindergarten-Jahr 2008/2009 und den gemeldeten Verpflegungsplätzen laut Anlage 5.
2. Die Anlage 5 ist ausgefüllt mit dem Verwendungsnachweis bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres der Stadt, Fachbereich Kindertagesstätten, vorzulegen. Liegt die Anlage 5 nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen so lange nicht zu zahlen, bis sie vorliegt.
3. Mit der Vorlage der Anlage 5 erfolgt einer Abrechnung der im Vorjahr gezahlten Abschläge. Ergibt sich eine Überzahlung, so ist diese der Stadt auf Anforderung zu erstatten.

## § 8

Die in § 15 des Finanzierungsvertrages erwähnten Anlagen werden in angepasster Form Anlage dieses ersten Nachtrages.

Der Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen ersten Nachtrag wie folgt:

Norderstedt, den

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

\_\_\_\_\_  
- Der Vorstand -

\_\_\_\_\_  
Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
  
\_\_\_\_\_

**Bedarfsermittlung pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen nach dem KiTaG und der KiTaVO**

I. Allgemeines

1. Die Gruppenstärke entsprechend dem Gesetz bzw. der Verordnung.
2. Die Qualifikation des pädagogischen Personals entspricht dem Gesetz bzw. der Verordnung.  
Können trotz intensiver Bemühungen keine Ergänzungskräfte eingestellt werden, ist ausnahmsweise und befristet der Einsatz von Erzieherinnen möglich.
3. Bei den nachfolgenden Berechnungen bleiben unberücksichtigt:
  - 3.1. die Leitungskraft
    - bei Einrichtungen mit bis zu 39 Plätzen  
zu 25 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
    - bei Einrichtungen mit 40 bis zu 59 Plätzen  
zu 50 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
    - bei Einrichtungen mit 60 bis zu 79 Plätzen  
zu 75 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
    - bei Einrichtungen mit 80 Plätzen und mehr  
zu 100 % der wöchentlichen Kerngruppenöffnungszeit
  - 3.2. Personal, welches nicht im pädagogischen Bereich tätig ist, z. B. Wirtschaftler/innen, Reinigungskräfte
  - 3.3. Pro Einrichtung max. 1 Anerkennungspraktikant/in.
4. Grundlage für Berechnungen ist zurzeit die 39,0 Stunden-Woche.

II..Grundstellenschlüssel laut Verordnung

- |                                    |                        |
|------------------------------------|------------------------|
| 1. Kinderkrippen<br>1,00 Fachkraft | + 1,00 Ergänzungskraft |
| 2. Kindergärten<br>1,00 Fachkraft  | + 0,50 Ergänzungskraft |
| 3. Kinderhorte<br>1,00 Fachkraft   | + 0,50 Ergänzungskraft |

4. Integrative Gruppen
- 4.1. mit 4 behinderten und 11 nichtbehinderten Kindern  
1,00 Fachkraft mit Zusatzausbildung bzw. beruflicher Erfahrung + 1,00 Fachkraft
- 4.2. mit weniger als 4 behinderten Kindern  
Der Stellenschlüssel richtet sich nach der Gruppenart (Krippe, Kindergarten, Hort, gemischte Gruppe). Die zusätzliche Förderung behinderter Kinder muss durch sonderpädagogische Mitarbeiter/innen gewährleistet sein. Sie kann auch durch externe Kräfte (Honorar) ausgeführt werden.
5. Altersgemischte Gruppen  
mit 3 bis 5 Kindern, die noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben  
1,00 Fachkraft + 1,00 Ergänzungskraft

Im Früh- und Spätdienst sollen in der Einrichtung 1,00 Fachkraft und 1,00 Ergänzungskraft anwesend sein.

### III. Verfügungszeiten

1. Für Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Elternarbeit usw.) wird ein Aufschlag von 17,7 % auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
2. Leitungskräfte, die - teilweise - freigestellt sind, erhalten - teilweise - keinen Verfügungsaufschlag.

### IV. Ausfallzeiten

Es werden die Richtwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) angewendet.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft:  
39,0 Stunden = 7,8 Stunden = 468 Minuten pro Tag

	Tage	Jahreswerte Minuten	%
Regelarbeitszeit bei 5- Tage-Woche	261,00	122.148	100,00
minus Feiertage	10,00	4.680	3,83
minus Urlaub usw.	32,23	15.084	12,35
minus Erkrankungen usw.	16,00	7.488	6,13
<b>Nettoarbeitszeit</b>	<b>202,77</b>	<b>94.896</b>	<b>77,69</b>

Die Ausfallzeiten werden demnach zurzeit mit 22,3 % Abzug von der Regelarbeitszeit berücksichtigt.

Bei weniger als durchschnittlich 250 Öffnungstagen (z.B. Schließung in den Sommerferien) erfolgt eine entsprechende Kürzung der Ausfallpauschale (nur Urlaubsanteil)

Beispiel: 220 Öffnungstage = % Ausfallabzug

#### V. Stellenschlüssel auf der Basis der 39,0 Stunden-Woche (250 Öffnungstage)

##### 1. Kinderkrippen, altersgemischte Gruppen (lt. VO)

	Erzieher/innen	Ergänzungskräfte	Gesamt
	1,00	1,00	2,00
+ 17,7 % Nebenzeiten	0,18	0,18	0,36
+ 22,3 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,22</u>	<u>0,44</u>
	1,40	1,40	2,80

##### 2. Kindergärten und Horte

	1,00	0,50	1,50
+ 17,7 % Nebenzeiten	0,18	0,09	0,27
+ 22,3 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,11</u>	<u>0,33</u>
	1,40	0,70	2,10

##### 3. Integrative Gruppen

	Erzieher/innen m. Zusatzausb.	Ergänzungskräfte	Gesamt
	1,00	1,00	2,00
+ 17,7 % Nebenzeiten	0,18	0,18	0,36
+ 22,3 % Ausfallzeiten	<u>0,22</u>	<u>0,22</u>	<u>0,44</u>
	1,40	1,40	2,80

#### IV. Individuelle Personalbedarfsberechnung

Die vorgenannten Berechnungsfaktoren müssen auf die individuellen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen angewendet werden, um den tatsächlichen Personalbedarf zu ermitteln.

Anliegendes Beispiel wurde für folgende Kita berechnet:

5 Gruppen, davon 1 Krippe, 3 Kiga, 1 Hort  
geöffnet von 07.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr  
eine Kiga-Gruppe ist nur von 07.00 bis 13.00 Uhr geöffnet  
Frühdienst von 07.00 bis 08.00 Uhr  
Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr (außer Freitag)

Die Ermittlung des erforderlichen Verhältnisses der Vollzeitkräfte zu Teilzeitkräften und die Dienstplangestaltung erfolgt von der Einrichtungsleitung.

Muster einer Stellenschlüssel-/Personalbedarfsberechnung

1 Gruppe	2 Öffn. Std. wöchentl.	3 Grundstellen- schlüssel Erz. Erg.	4 Aufschlag 17,7 % Nebenzeiten Erz. Erg.	5 Aufschlag 22,3 % Ausfallzeiten Erz. Erg.	6 Stellenschlüssel 39,0 Wo-Std. Erz. Erg.	Spalte 2 x Sp. 6 39,0	7 Personalbedarf Volzeitkräfte Erz. Erg.
Früh	5,0	1,00	-	0,22	1,22		0,16
1	40,0	1,00	0,18	0,22	1,40		1,44
2	40,0	1,00	0,18	0,22	1,40		1,44
3	25,0	1,00	0,18	0,22	1,40		0,90
Krippe	40,0	1,00	0,18	0,22	1,40		1,44
Hort	40,0	1,00	0,18	0,22	1,40		1,44
Spät	4,0	1,00	-	0,22	1,22		0,13
Leitung	40,0	1,00	-	0,22	1,22	100 %	6,95
							<u>1,25</u>
							<u>8,20</u>
							<u>4,34</u>

+ max. 1 Anerkennungspraktikant/in

**1. EINNAHMEN**

	<b>Jahres- rechnung</b>
<b>1.1 Allgemeine Einnahmen</b>	
Elternbeiträge	
Erstattung Sozialstaffel	
Zuwendung Kreis Personalkosten	
Zuwendung Land Personalkosten	
Sonstige Einnahmen	
Erstattung Bundesamt für Zivildienst	
Zuschuß Stadt	
Finanzielle Eigenleistung des Trägers	
Geldwerte Eigenleistungen des Trägers	
Einnahmen aus Vermietung	
Kostenausgleich für auswärtige Kinder	
Erstattung Arbeitsamt	
Erstattung Krankenkasse	
<b>Summe Einnahmen</b>	

**2. AUSGABEN**

	<b>Jahres- rechnung</b>
<b>2.1 Pädagogik</b>	
Personalkosten päd. Personal (einschl. AG-Anteil Sozialversicherung und betriebl. Altersvorsorge)	
Personalkostenrückstellungen (entsprechend gesetzl./tarifl. Regelungen)	
Personalkosten Getränkezubereitung	
Personalnebenkosten (Berufsgenossenschaft/Versicherungen/ Mitarbeitervertretung/Schwerbehindertenabgabe)	
Praktikanten/Diakonische HelferIn	
Honorarkräfte (Vertretung innerhalb des Stellenschlüssels)	
Fort- und Weiterbildung	
Fachberatung	
Stellenanzeigen	
Inventarunterhaltung	
Veranstaltungen	
Dekoration	
Beschäftigungsmaterial	
GetränkKosten	
Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	
Nutzung Räume Dritter	

Beiträge Unfallversicherung	
Fachliteratur	
Reisekosten	
Mitgliedbeiträge Dachverband	
Sonstige Ausgaben	
<b>Zwischensumme 2.1</b>	
<b>2.2 Gebäude und Außenanlagen</b>	
Strom	
Wasser/Abwasser	
Heizung	
Müllgebühren	
Schornsteinfeger	
Allg. Bewirtschaftungskosten	
Gebäude- und Inventarversicherungen	
Miete an Dritte/Erbbauzins/Pachten/Leasing	
Zinsen für langfristige Darlehen	
<b>Zwischensumme 2.2</b>	
<b>2.3 Verwaltung</b>	
Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter	
Personalnebenkosten	
Fort- und Weiterbildung	
Inventarunterhaltung	
Geschäftsbedürfnisse	
EDV-Kosten	
Porto	
Fernsprechgebühren	
Rechts- und Beratungskosten	
Miete (einschl. Nebenkosten) für Büroräume	
Zinsaufwendungen	
Verwaltungskosten für zentrale Verwaltungsstelle	
<b>Zwischensumme 2.3</b>	
<b>2.4 Hausmeisterei und Reinigung</b>	
Personalkosten Reinigungspersonal	
Personalkosten Hausmeister	
Zivildienstleistende	
Personalnebenkosten	
Fort- und Weiterbildung	
Entgelte Fremdpersonal/Externe Dienstleister	
Inventarunterhaltung	
Reinigungsmittel	
Glasreinigung	
Wäschereinigung	
Verbandsmaterial	
<b>Zwischensumme 2.4</b>	

<b>2.5 Gebäude und Außenanlagen</b>	
Bauliche Unterhaltung	
Unterhaltung Außenanlagen	
Sandkastensand	
Inventarunterhaltung	
<b>Zwischensumme 2.5</b>	
<b>Summe Ausgaben</b>	

### 3. SALDO

	<b>Jahres- rechnung</b>
<b>Summe Einnahmen</b>	
<b>Summe Ausgaben</b>	
<b>Überschuss/Unterdeckung</b>	

### Nachrichtlich

	<b>Jahres- rechnung</b>
Versicherungsentschädigungen	
Einnahmen aus Veranstaltungen/Freizeiten/Ausflüge	
Zinserträge	
Einnahmen aus Vermietung	
Spenden	
<b>Zwischensumme Sondereinnahmen</b>	
Versicherungsschäden	
Ausgaben für Veranstaltungen/Freizeiten/Ausflüge	
Anschaffung aus Spenden	
<b>Zwischensumme Sonderausgaben</b>	

## Auflistung der Vertragsdaten zu § 7

Jährliche pauschalierte Personalkosten für Betreuung und Leitung	<p>Grundlage sind <b>Pauschalen</b>, die aus dem gültigen Stellenschlüssel und den aktuellen KGST-Werten für eine Betreuungsstunde pro tatsächlich betreuten Kind nach Betreuungsart im Monat ermittelt wurden.</p> <p>Daraus ergeben sich aktuelle folgende Pauschalen nach Betreuungsarten:</p> <table> <tr> <td>Elementar</td> <td>44,00 €</td> </tr> <tr> <td>Krippe</td> <td>114,00 €</td> </tr> <tr> <td>Hort</td> <td>58,00 €</td> </tr> <tr> <td>Wald</td> <td>76,00 €</td> </tr> <tr> <td>Integration</td> <td>55,00 €</td> </tr> <tr> <td>Familiengruppe</td> <td>76,00 €</td> </tr> <tr> <td>Sondergruppe</td> <td>54,00 €</td> </tr> </table> <p><b>Berechnung pro Betreuungsart:</b> Betreuungsstunden pro Tag x Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder x Pauschale für Betreuungsart x 12 Monate</p> <p>Plus der <b>Leitungstätigkeit</b>, die aus den KGST-Jahreswerten und veranschlagten 0,5 Std. pro Woche pro tatsächlich betreuten Kinder errechnet wird. Daraus ergibt sich aktuell ein Wert von 56,93 € pro tatsächlich betreuten Kind im Monat.</p> <p><b>Berechnung:</b> Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder in der Einrichtung x Pauschale x 12 Monate</p>	Elementar	44,00 €	Krippe	114,00 €	Hort	58,00 €	Wald	76,00 €	Integration	55,00 €	Familiengruppe	76,00 €	Sondergruppe	54,00 €
Elementar	44,00 €														
Krippe	114,00 €														
Hort	58,00 €														
Wald	76,00 €														
Integration	55,00 €														
Familiengruppe	76,00 €														
Sondergruppe	54,00 €														
+ jährliche pauschalierte Sachkosten	<p>Pauschale für Betreuungsstunde pro betreuten Kind im Monat: 10,20 €, Wald gruppe 3 €.</p> <p><b>Berechnung:</b> Betreuungsstunden pro Tag x Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder x Pauschale x 12 Monate</p>														
+ Miete, Pachten	Tatsächliche Kosten für die Einrichtung														
+ Verwaltungskostenbeitrag für übergeordnete Verwaltungseinheiten	5% für die kirchlichen Träger, die Wohlfahrtsverbände und große Vereine.														
- Elternbeiträge	100% der tatsächlich betreuten Kinder														
- Zuschuss Land	Derzeit 19,2 % der pädagogischen Personalkosten														
- Zuschuss Kreis	Derzeit 3% der pädagogischen Personalkosten														
+ Zuschuss für geringere Kinderzahl wg. Betriebserlaubnisse	Jährl. Personalkostenpauschale für Betreuung pro betreuten Kind – 22,2% (Land- und Kreisanteil) + jährl. Sachkostenpauschale pro betreuten Kind x Differenz der genehmigten Kinderzahl pro Gruppe zur vollen Kinderzahl pro Gruppe														
= <b>Betriebskosten-zuschuss der Stadt</b>															

## Muster Nachweis tatsächlich betreute Kinder

Am 01.10. 20\_\_ wurden in unserer Einrichtung \_\_\_\_\_  
 folgende Kinder in folgenden Gruppen betreut:

**Gruppe 1**

Betreuungsart: \_\_\_\_\_

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag*
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

**Gruppe 2**

Betreuungsart: \_\_\_\_\_

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

\* Bitte die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden pro Tag eintragen, bei den Horten auch Früh- und Spätdienst. Im Bedarfsfall bitte auch Abweichungen von der Betreuungsart eintragen.

**Gruppe 3**

Betreuungsart: \_\_\_\_\_

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

**Gruppe 4**

Betreuungsart: \_\_\_\_\_

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

**Gruppe 5**

Betreuungsart: \_\_\_\_\_

	Name	Vorname	betreut seit	Betr. Std. pro Tag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

**Für folgende Kinder wird von einer anderen Kommune ein Kostenausgleich gezahlt:**

	Name, Vorname	Gruppen-Nr.	Kostenträger
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Norderstedt den:

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift

Nachweis über Verpflegungsplätze

Zum 01.08. 2009 stehen in unserer Einrichtung \_\_\_\_\_

insgesamt \_\_\_\_\_ Verpflegungsplätze zur Verfügung.

Norderstedt den:

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift